

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 17. Dezember 2024

815

24	EA 22	69
----	-------	----

Einfache Anfrage von Stefan Leuthold, Nicole Zeitner, Reto Ammann, Alexander Sigg, Celina Hug und Marcel Preiss vom 30. September 2024 „Widerrechtliche Adoptionen von indischen Kindern im Thurgau“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der im April 2021 in Auftrag gegebenen Forschung über die Praxis der Adoptionen in den Kantonen Thurgau und Zürich zwischen 1973 und 2002 beabsichtigte der Regierungsrat, eine genauere, vergleichende Vorstellung zu erhalten, wie die rechtlichen Vorgaben in den einzelnen Adoptionsverfahren in den beiden Kantonen im fraglichen Zeitraum umgesetzt wurden.

Der Untersuchungsbericht „Mutter unbekannt – Adoptionen aus Indien in den Kantonen Zürich und Thurgau, 1973–2002“ gelangte zum Ergebnis, dass die damals verantwortlichen kommunalen und kantonalen Stellen der beiden Kantone in der Mehrzahl der untersuchten Fälle die in der Schweiz geltenden Vorschriften nicht durchgesetzt haben. Die Adoptionsverfahren waren in der Abwicklung zum grossen Teil mit Mängeln behaftet. Fehlende amtliche Geburtsurkunden, nicht vorhandene Zustimmungserklärungen der leiblichen Eltern, nachgereichte Pflegekinderbewilligungen und eine ungenügende vormundschaftliche Aufsicht führen zum Fazit der Forscherinnen, dass „von systematischen amtlich konstituierten Gesetzesverstössen die Rede sein muss“.

Der Regierungsrat ist von diesen Ergebnissen der Studie sehr betroffen.

Frage 1: Wie viele Fälle von widerrechtlich aus Indien oder anderen Ländern adoptierten Kindern sind aktuell im Kanton Thurgau bekannt?

Zunächst ist im Sinne einer Vorbemerkung auf einen wichtigen Aspekt bezüglich Terminologie „widerrechtliche“ Adoptionen hinzuweisen. Die vom Bundesrat eingesetzte Expertengruppe „Internationale Adoption“ verwendet in ihrem Zwischenbericht vom

2/4

28. März 2023 den Begriff der „irregulären Adoption“. Sie führt dazu aus, irreguläre Praktiken würden ein weites Spektrum aufweisen: von Verletzungen ethischer Standards über geringfügigere Verletzungen niederschwelliger Vorgaben bis hin zu schweren Verstössen gegen das nationale wie internationale Recht. Dort, wo schwere Verletzungen menschenrechtlicher Standards und strafrechtlicher Normen gemeint seien, z.B. beim Kinderhandel, spricht die Expertengruppe explizit von illegaler Adoption.

Es ist nicht bekannt, wie viele internationale Adoptionen im Zeitraum von 1973 bis 2002 als widerrechtlich oder illegal zu qualifizieren sind. Bekannt ist nach den seit 1979 erhobenen Zahlen des Bundesamts für Statistik (BFS), dass zwischen 1979 und 2002 243 internationale Adoptionen für den Kanton Thurgau erfasst wurden. Inwieweit und ob es tatsächlich zu widerrechtlichen Adoptionen aus Indien oder anderen Ländern im Kanton Thurgau gekommen ist, vermag der Regierungsrat nicht zu beantworten. Es muss aber über die indischen Fälle hinaus von weiteren Verfehlungen oder Unregelmässigkeiten bei internationalen Adoptionen im Kanton Thurgau ausgegangen werden.

Frage 2: Wie geht der Regierungsrat mit der Tatsache um, dass er als damals verantwortliches Gremium den Adoptionen zugestimmt hat, obwohl die dafür erforderlichen Dokumente nicht vorlagen?

Die Adoptionsverfahren und dessen Organisation waren im fraglichen Zeitraum im Kanton Thurgau zweigeteilt. Neben dem Bundesrecht war kantonales das Vormundschaftsrecht massgebend.

Für die Bewilligung zur Aufnahme eines Pflegekindes und die Aufsicht über das Pflegekindverhältnis waren die Vormundschaftsbehörden (Waisenämter) der Munizipalgemeinden oder der Politischen Gemeinden zuständig. Der Gemeinderat nahm dabei die Funktion des Waisenamtes wahr. Der Gemeindeammann leitete die Verhandlungen des Amtes, der zuständige Kreisnotar bereitete die Geschäfte vor und fertigte die Beschlüsse aus. Die vormundschaftlichen Aufsichtsbehörden waren einerseits der Bezirksrat und andererseits das Vormundschaftsdepartement, später das Justiz-, Polizei- und Fürsorgedepartement.

Das Waisenamt der Gemeinde war nach dem damals verlangten zweijährigen Pflegeverhältnis zuständig für die Entgegennahme des Adoptionsgesuches. Ihm oblag die erste Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen und die umfassende Untersuchung aller wesentlichen Umstände. In der Folge erneuerte der Bezirksrat die Prüfung, erteilte die vormundschaftliche Zustimmung zur Adoption und leitete das Gesuch mit seinem Bericht und Antrag an den Regierungsrat zum endgültigen Entscheid weiter. Dem Regierungsrat kam die Zuständigkeit zu, die Adoption auszusprechen.

Tatsache ist, dass gemäss dem ehemaligen kantonalen Vormundschaftsrecht primär die kommunalen Behörden und erst zu einem erheblich späteren Zeitpunkt die kantonale Behörde zuständig für das Verfahren und den Entscheid über die Adoption waren.

3/4

Es ist für den Regierungsrat heute schwer nachvollziehbar, wie über Jahrzehnte hinweg eine Praxis betrieben werden konnte, die den rechtlichen Grundlagen teilweise widersprach oder sie nicht korrekt umsetzte. Gutgläubigkeit gegenüber den Vermittlungsstellen, Überforderung mit der Prüfung diverser ausländischer Dokumente sowie gewisse Unzulänglichkeiten der Behörden in rechtlichen Fragen führten zu einer solchen Praxis. Konfrontiert mit Einzelfällen, welche die Behörden vor vollendete Tatsachen stellten, waren die zuständigen Behörden nicht selten den Adoptiveltern gegenüber entgegenkommend. Die Interessen der Kinder rückten dabei oft in den Hintergrund, da die Zuständigen in der Schweiz und in den Herkunftsländern nicht selten unter Druck der adoptionswilligen Paare handelten. Es war dem Wohl des Kindes abträglich, dieses nach Jahren wieder in den Heimatstaat zurückzubringen. Schliesslich herrschte die weitverbreitete Auffassung vor, den Kindern gehe es in der Schweiz besser als im Herkunftsland.

Wie immer man die nun aufgedeckten Irregularitäten zu erklären versucht – sie lassen sich nicht rechtfertigen. Der Regierungsrat entschuldigt sich deshalb bei den Betroffenen in aller Form.

Frage 3: Der Kanton Thurgau hat eine Leistungsvereinbarung über die Herkunftsabklärung mit PACH (Pflege- und Adoptivkinder Schweiz) abgeschlossen. Kommt der Kanton seinen Aufgaben damit genügend nach, oder braucht es aufgrund der Studie Anpassungen?

Die Aufgaben der Herkunftssuche werden im Kanton Thurgau durch das Departement für Justiz und Sicherheit (DJS) wahrgenommen. Alle adoptierten Personen im Kanton Thurgau werden unabhängig davon, ob sie im Ausland oder in der Schweiz geboren wurden, bei ihrer Suche nach der Herkunft von einem langjährigen Mitarbeiter beraten und unterstützt. Die Betroffenen werden dabei im Verfahren, bei der Akteneinsicht und bei der Kontaktaufnahme psychosozial begleitet. Die Aufgaben können insofern genügend wahrgenommen werden, weshalb Anpassungen zum heutigen Zeitpunkt nicht angezeigt sind. Mit der am 29. November 2024 von 14 Kantonen beschlossenen nationalen „Plattform Internationale Adoptionen“ sollen hingegen auf interkantonaler Ebene Lösungen gesucht werden, um Betroffene besser begleiten zu können. Folglich dürften sich etwaige Anpassungen ergeben.

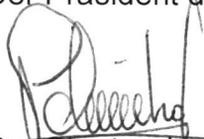
Frage 4: Welche weiteren Schritte (psychologische, finanzielle, administrative, ...) gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen, um für die Betroffenen das Unrecht, die Versäumnisse und Verfehlungen aus dieser Zeit zu kompensieren?

Das Vergangene lässt sich nicht ungeschehen machen. Der Regierungsrat erachtet es für richtig und wichtig, zusammen mit dem Kanton Zürich eine Studie über die Praxis der internationalen Adoptionen in Auftrag gegeben zu haben. Weitere unmittelbare Schritte oder weitere Forschungsarbeiten im Nachgang zur publizierten Studie sind nicht vorgesehen.

4/4

Der Regierungsrat wird sich der Thematik der internationalen Adoptionen und Herkunftssuche hingegen verstärkt annehmen und sich im Rahmen der kantonalen Kompetenzen einsetzen und Verantwortung übernehmen. Dazu braucht es indes seiner Meinung nach eine nationale Auslegeordnung. Zu diesem Zweck haben sich am 29. November 2024 14 Kantone, darunter der Kanton Thurgau, mit dem Bund und Bundesrat Beat Jans zu einer politischen Koordinationstagung getroffen. An dieser Tagung wurde für die Zukunft ein koordiniertes Vorgehen im Zusammenhang mit internationalen Adoptionen beschlossen und mit der „Plattform Internationale Adoptionen“ eine geeignete Form der interkantonalen Zusammenarbeit auf der fachlichen und politischen Ebene geschaffen. Diese Plattform wird im Hinblick auf ein koordiniertes Handeln dem Austausch und den Absprachen unter den Kantonen dienen. Dazu gehört auch die Begleitung der betroffenen Adoptierten bei der Herkunftssuche.

Der Präsident des Regierungsrates


Der Staatsschreiber